

versitätsbibliothek Innsbruck (Stams) (saec. 14 in.) f. 170^r. — D'A. hat zudem das ausdrückliche Zeugnis der ältesten Kataloge überhaupt nicht beachtet; ebensowenig die Tatsache, daß auf weite Strecken zwischen Quaestio und S. th. 3 die engste, vielfach wörtliche Berührung besteht. 2. Die deductio ad absurdum, derzufolge Thomas in aller kürzester Zeit eine radikale Änderung seiner Meinung hätte vollziehen müssen, beruht auf einer Unterstellung, die mir nie in den Sinn gekommen ist. Es handelt sich nicht um irgendwelchen Bruch in der Auffassung selbst, sondern nur um eine Präzisierung zweier Termini: des „unum neutraliter“ und des „unum esse“, die bereits in der S. th. 3, q. 17, a. 1 ad 7 für das „unum neutraliter“ begonnen hat und in der Quaestio für beide Termini durchgeführt ist. Auf meine Begründung ist d'A. überhaupt nicht eingegangen. Fr. Pelster S. J.

Alès, A. d', Providence et libre arbitre. kl. 8^o (VII u. 321 S.) Paris 1927, Beauchesne. Fr 14.—

Das vorliegende Werk ist nicht nach einem einheitlichen Plane gearbeitet, sondern faßt eine Reihe von — überarbeiteten und gekürzten — Aufsätzen zusammen, die d'A. in den letzten zehn Jahren in einer Auseinandersetzung mit Garrigou-Lagrange in verschiedenen Zeitschriften über das Problem vom Zusammenwirken Gottes mit der menschlichen Freiheit veröffentlicht hatte. Wie man nun auch immer über die Zeitgemäßheit des Wieder-auflebens der Kontroverse in dieser Form denken mag: jedenfalls kann d'A. mit Recht betonen, daß von den beiden nicht er der erste Angreifer ist. Denn Garrigou-Lagrange war es, der 1915 in seinem Werke „Dieu“ gegen den Molinismus die schwersten Anklagen erhob und dadurch d'A. zwang, in einem Aufsatz: „Science divine et décrets divins, à propos d'un livre récent“ (RechScRel 1917), den angegriffenen Molinismus zu verteidigen. In diesem Artikel (dem 1. Kapitel des vorliegenden Buches) sucht er gegen die Entstellungen Garrigou-Lagranges das Wesen der scientia media (die er S. 43 als „une province à part dans la science de simple intelligence“ faßt) klar herauszuarbeiten. Auf Garrigou-Lagranges Gegenartikel und -broschüre „Une nouvelle mise en valeur de la science moyenne“ antwortete d'A. mit der umfangreicheren Abhandlung „Autour de Molina“ (= 2. Kapitel des vorliegenden Buches). Hier widerlegt er mit geistvoller Klarheit die drei Anklagen Garrigou-Lagranges: die scientia media enge die allgemeine Ursächlichkeit Gottes ein, verlege eine gewisse Passivität in den Actus purus und zerstöre die menschliche Freiheit. — Die Kapitel 3—6 geben in Überarbeitung die Artikel wieder, die in dieser Zeitschrift bereits besprochen wurden (Schol 1 [1926] 618; 2 [1927] 616 f.).

Große Beachtung verdient eine Entdeckung, die d'A. im Anhang des Buches unter dem Titel „Layneze et Molina“ bringt (zuerst als Aufsatz in den RechScRel 1920 erschienen). Der bekannte Verteidiger des Bañez, Thomas de Lemos O. P., berichtet in seiner „Panoplia gratiae“ (p. I, tr. VII, c. 20) über die 6. Sitzung des Trienter Konzils: „Ex actis eiusdem Concilii, quae Romae asservantur, quae ex particulari commissione vidimus et legimus . . . , illud etiam ultimo notaverim, quod folio 133 habetur. Pater Layneze et duo alii, loco illorum verborum: ‚liberum arbitrium excitatum et motum‘ dicebant non ‚liberum arbitrium motum‘, sed ‚mens, i. e. intellectus, excitata et mota‘ poneretur; ut appareat quam antiquitus ii Patres negent motionem veram, qua Deus voluntatem movet ad agendum.“ Auf die Autorität des Lemos hin, der es ja mit eigenen Augen in den Konzilsakten gelesen hatte, wurde dieser Bericht drei Jahrhunderte lang gegen die Molinisten ausgespielt als Beweis dafür, wie sie ihre Verschwörung gegen die Allherrschaft Gottes von langer Hand vorbereitet hätten. Im 20. Jahrhundert wurde er noch um einige genauere Einzelzüge bereichert durch N. del Prado O. P. in seinem Werke „De gratia et libero arbitrio“ (Freiburg i. d. S. 1907, Bd. I, S. 315): „Ex . . . actis constat ipsum [Layneze] non

parum insudasse ad hoc quod illa clausula ‚liberum arbitrium motum et excitatum‘, quae legitur in sess. 6, can. 4, mutaretur in istam aliam: ‚Mens, i. e. intellectus, mota et excitata‘. Adeo Molinae discipuli zelo magno zelati semper sunt, ne quid mali forsan contingat libero hominis arbitrio ex parte Dei excitantis et moventis.“ Die Entdeckung, daß Laynez (1512—1565) ein Schüler Molinas (1535—1600) war, und zwar schon 1546, blieb dem 20. Jahrhundert vorbehalten! — Die sorgfältige Publikation der vollständigen Konzilsakten seitens der Görres-Gesellschaft gestattete d'A. eine Nachprüfung der Glaubwürdigkeit Lemos' in diesem Punkte. Die Akten beweisen nun, daß das Eingreifen Laynez' sich überhaupt nicht auf den Kanon 4 der 6. Sitzung, sondern auf das Schema des Kapitels 6 der gleichen Sitzung bezog, in dem es anfänglich hieß, der Wille werde durch die Gnade beeinflusst, um zu glauben und Buße zu tun. Dagegen machte Laynez geltend, es werde der intellektuelle Charakter des Glaubensaktes nicht genügend gewahrt, wenn man bei ihm nur von einer „excitatio voluntatis“ statt „mentis“ oder „intellectus“ spreche, während er beim Akt der Buße die Formulierung „excitatio voluntatis“ für entsprechend hielt. Das leuchtete den Konzilsvätern so sehr ein, daß das ganze Kapitel 6 nach dem Vorschlage des Laynez neu bearbeitet wurde. „Ce canard théologique“, schließt d'A. S. 284 diese Studie, „a volé trois cents ans. Il était temps de lui couper les ailes.“ — Dieser exakte Nachweis der Unglaubwürdigkeit des Lemos ist deshalb so wichtig, weil sein anderes Werk, die „Acta omnia congregationum . . .“, trotz der kategorischen Erklärung Innozenz' X. (nullam omnino esse fidem adhibendam, neque . . . allegari posse vel debere) immer noch gegen die Molinisten ausgenützt wird (so z. B. noch 1921 in dem „Beitrag zur Geschichte der Congregationes de Auxiliis“ von dem jansenistischen Pfarrer C. G. van Riel). Wie immer man sich nun auch zur Frage der Interpretation des obigen Dekretes stellen mag (nach den Antimolinisten hat Innozenz nur sagen wollen, die Akten könnten gerichtlich nicht als authentische Urkunde gewertet werden), auf jeden Fall ist durch die Entdeckung d'A.' die Glaubwürdigkeit des Lemos als rein historischen Zeugen aufs schwerste erschüttert worden.

D'A. lehnt es — in Übereinstimmung mit der Grundhaltung aller großen Jesuitentheologen seit Bellarmin und Valencia — entschieden ab, als „Schüler Molinas“ charakterisiert zu werden. Molina ist kein „Schulhaupt“; denn „wir haben keinen andern Lehrer als den hl. Thomas“ (162); er will deshalb auch nicht Partei ergreifen für Bañez oder Molina, die er beide für „loyale Kommentatoren des hl. Thomas“ hält; „es wäre ungerecht, ihnen diesen Titel zu bestreiten“ (vi). „La sympathie intellectuelle ne nous inclinait pas précisément vers Molina, mais plutôt vers Bañez. Si, à cette inclination de nature, s'était ajouté le poids d'une tradition de famille, nous aurions pu aisément nous endormir dans une pensée bannésienne, sans prendre la peine de la confronter avec celle de saint Thomas“ (vii). Wenn d'A. in der vorliegenden Kontroverse im wesentlichen sich dem Erklärungsversuche Molinas anschließt, so nur deshalb, weil Molina in dieser Frage tiefer als andere in die Gedankenwelt des Doctor communis eingedrungen ist. — D'A. hält außer dem „concursum simultaneum“ noch eine besondere „praemotio (naturalis) indifferens“ für notwendig, damit die Zweitursache handeln könne. Doch gesteht er selbst (107), daß seine Übereinstimmung mit Molina, wie ihm ein erneutes Studium einiger Texte gezeigt habe, vollständiger (plus réel) sei, als er gedacht hätte.

Mit d'A. (S. v) wünschen auch wir, daß Garrigou-Lagrange das vorliegende Werk durch einen parallelen Sammelband ergänzen möge. D'A. spricht (47) die Hoffnung aus, das Studium der älteren Thomisten werde Bañesianer und Molinisten dahin führen, sich gegenseitig ein wenig zu verstehen und milder zu beurteilen. Das gilt unseres Erachtens in noch höherem Grade für die archivalisch-historischen Studien über die Vor-

geschichte und Entstehung der Gnadenkontroverse. Hier können sie sich durch Veröffentlichungen aus den beiderseitigen Ordensarchiven zu fruchtbarer, sich gegenseitig ergänzender Forschungsarbeit zusammenfinden.

Dem gedankentiefen und zugleich anregend-geistvoll geschriebenen Buche d'A.' wünschen wir weiteste Verbreitung.

W. Hentrich S. J.

Hessen, Johannes, Das Kausalprinzip. Lex.-8° (291 S.) Augsburg 1928, B. Filser. *M* 16.50; geb. *M* 18.—

Von welcher Bedeutung das Problem ist, das H. in seinem Werke behandelt, bedarf keiner Worte. Nach vorbereitenden Erörterungen über Kausalbegriff, Kausalprinzip, Kausalgesetz und das Gesetz vom zureichenden Grunde, gibt H. im ersten, dem historischen Teil die typischen Auffassungen des Kausalprinzips in der Geschichte der Philosophie, lehnt im zweiten, kritischen Teil jede deduktive, induktive und phänomenologische Begründung des Prinzips ab, um dann im dritten, positiven Teil seine Auffassung zu entwickeln, nach der das Kausalprinzip nichts anderes als ein Postulat ist. Um diese Auffassung zu verstehen, muß man auf die erkenntnistheoretischen Voraussetzungen H.s zurückgehen, die für alle seine Gedankengänge grundlegend sind. H. unterscheidet scharf die Seinsordnung, die wir zunächst nur durch die unmittelbaren Erfahrungsgegebenheiten der Innen- und Außenwelt erkennen, von der Denkordnung, die auf den logischen Begriffen und Grundsätzen beruht. Beide Ordnungen sind autonom, decken sich weder ganz noch teilweise (154 ff. 192 ff.). Es erhebt sich nun das „Problem aller Probleme“ (225 ff.): Sind die Kategorien und logischen Grundsätze lediglich Denkformen, wie der Phänomenalismus es will, oder sind es Seinsformen, wie es der Objektivismus behauptet? Beide Auffassungen lehnt H. ab. Seine Lösung lautet: Die Kategorien sind „Formen des Verstandes, die ein ‚fundamentum in re‘, eine objektive Grundlage in der Wirklichkeit haben. Ohne die letztere Annahme würde es nämlich ewig unerklärlich bleiben, wie es kommt, daß uns die Dinge bald zur Anwendung dieser, bald zum Gebrauch jener Kategorien antreiben und anleiten. Damit ist freilich noch keineswegs bewiesen, daß die Kategorien als adäquate Wiedergaben der objektiven Seinsbestimmtheiten der Dinge zu betrachten sind, daß also in ihnen die Struktur des Seins gewissermaßen zur Abbildung gelangt. Ein solches Verhältnis der Gleichheit zu behaupten, dazu sind wir nicht berechtigt. Wir müssen uns hier vielmehr bescheiden und dürfen nur von einer Zuordnung, einer gesetzmäßigen Beziehung zwischen Denken und Sein, Kategorie und Gegenstand sprechen. Der Gegenstand muß eben so beschaffen gedacht werden, daß er uns Anlaß und Anleitung gibt, bestimmte Kategorien auf ihn anzuwenden. Er muß gewisse Bestimmtheiten an sich tragen, die sich als Direktiven für seine kategoriale Bestimmung in unserm Bewußtsein geltend machen. Mehr können wir über sein Sosein nicht ausmachen.“

Aus der Anwendung dieses Konzeptualismus auf den Kausalbegriff ergibt sich, daß dieser Begriff zwar „kein adäquates Korrelat, wohl aber eine Grundlage in der realen Ordnung der Dinge hat. Es gibt dort einen Sachverhalt, der uns antreibt und anleitet, die Kategorie der Kausalität auf ihn anzuwenden. Worin das Sosein dieses Sachverhaltes näherhin besteht, darüber können wir nichts ausmachen. Alles, was wir darüber sagen können, ist dies: Jener Sachverhalt stellt sich uns, in die Sprache des Bewußtseins übersetzt, als Kausalität dar. Die Kategorie der Kausalität ist darum mehr als ein Symbol denn als eine adäquate Wiedergabe jenes objektiven Sachverhaltes zu betrachten und zu bewerten.“ Soweit nun der Kausalbegriff in der angegebenen Weise reale Geltung hat, soweit auch das Kausalprinzip. Die Frage nach der Realgeltung des Kausalprinzips ist darum gleichbedeutend mit der Frage, ob die Realgeltung der Kategorie der Kausalität eine schlechthin universelle ist. Diese Frage